

ANMELDUNG DER UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT

„Repräsentanz von ausländischen Fluggesellschaften (Stadtbüro)“

Zu den Mitgliedern der Wirtschaftskammer- und Fachorganisationen zählen gemäß der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) insbesondere Unternehmungen der zivilen Luftfahrt.

Von Drittstaaten namhaft gemachte Luftfahrtunternehmen (Repräsentanzen von ausländischen Fluggesellschaften/Stadtbüros,) benötigen derzeit in Österreich für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit wie insbesondere das Anbieten und Verkaufen von Flugscheinen im eigenen Stadtbüro oder durch Agenten keine spezielle Bewilligung (siehe § 18 BGzLV, von der hier vorgesehenen VO-Ermächtigung wurde nicht Gebrauch gemacht)

Gemäß § 4 Wirtschaftskammergesetz ist jedoch die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit anzuzeigen. Dies erfolgt bei den Mitgliederdatenservicestellen der zuständigen Landeskammern. Für nähere Informationen wenden Sie sich an das Gründerservice oder die Fachgruppe in Ihrem Bundesland.